S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 24.10.1991

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am 05.12.1996 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 24.10.1991 wird in ihrem textlichen Teil (§§ 1 bis 8) nicht geändert.

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung) wird wie nachfolgend geändert bzw. ergänzt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM / %
5	Bauordnungsrecht:	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50 DM
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10 DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50 DM
15 a	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses:	
15 a 1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,-- bis 100,-- DM
15 a 2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,-- bis 50,-- DM
19 c	Meldeamt:	
	Auskunftssperren, Gebühren gemäß § 33 Abs. 1, Satz 2 des Landesmeldegesetzes (Änd. vom 13.12.95) gestrichen	--

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heiligkreuzsteinach, den 05. Dezember 1996

Brand
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 05.12.1996 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Heiligkreuzsteinach Folge 50 vom 13.Dezember 1996 öffentlich bekanntgemacht.
Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung wurde dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg mit Schreiben vom 9.Januar 1997 angezeigt.

Heiligkreuzsteinach, den 9. Januar 1997

Brand
Bürgermeister